

Hessischer Denkmalschutzpreis

Satzung

§ 1 Der Preis

1. Der **Hessische Denkmalschutzpreis** wird seit 1986 jährlich verliehen. Der Preis würdigt besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege in Hessen. Er soll die Öffentlichkeit für den Wert der Kulturdenkmäler in Hessen sensibilisieren und einen Beitrag zu einem in die Zukunft gerichteten Umgang mit dem historischen Bestand leisten. Der Preis soll dazu beitragen, das baukulturelle Erbe in Hessen aktiv zu nutzen, das Zusammenleben zu fördern und gebaute Geschichte sowie Zeugnisse unserer Vergangenheit erlebbar zu machen.
2. Der Hessische Denkmalschutzpreis wird für denkmalpflegerische Maßnahmen verliehen, die im Rahmen der gegebenen Voraussetzungen (räumliche Lage, wirtschaftliche Situation, Umgang mit historischer Bausubstanz) durch individuelle Lösungen, handwerklich-technische Qualität und besonderes Engagement eine Vorbildwirkung erzielen und zum Nachahmen anregen.
3. Seit dem Jahr 2016 wird zeitgleich mit dem Denkmalschutzpreis auch der Ehrenamtspreis verliehen. Der Ehrenamtspreis ist eine Kategorie des Hessischen Denkmalschutzpreises. Bei der Vergabe des Ehrenamtspreises steht, zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Kriterien, das herausragende Engagement für ein Kulturdenkmal, ein Quartier, den Ort oder die Stadt als Bewertungskriterium im Vordergrund.
4. Leistungen auf allen Gebieten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes - insbesondere der archäologischen Denkmalpflege, der Bau- und Kunstdenkmalpflege, der Gartendenkmalpflege, der Industriedenkmalpflege oder der Städtebaulichen Denkmalpflege - können gewürdigt werden.
5. Eingereicht werden können Projekte, deren Fertigstellung nicht länger als drei Jahre zurück liegt. Auf diese Weise soll die Aktualität der Leistungen gewahrt werden.
6. Der Hessische Denkmalschutzpreis wird jährlich durch die Ressortleitung im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst verliehen. Die LOTTO Hessen GmbH stiftet den Hauptpreis. Der Ehrenamtspreis ist Teil der Landeskampagne „Gemeinsam aktiv - Bürgerengagement in Hessen“ und wird von der Hessischen Staatskanzlei gestiftet. Die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Personen erhalten eine Plakette und eine Urkunde. Geldpreise werden in der Regel nur an private Personen oder bürgerschaftliche Initiativen verliehen.

§ 2 Die Jury

1. Der fachkundigen und unabhängigen **Jury** gehören Vertretungen folgender Institutionen und Personengruppen an:
 - Präsidium des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (= die Person, die den Juryvorsitz innehat)
 - Abteilungen Bau- und Kunstdenkmalpflege und hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege
 - für die Denkmalpflege zuständige Referatsleitung im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
 - Denkmalschutzbehörden
 - Handwerkskammer Wiesbaden
 - Beratungsstelle für Handwerk und Denkmalpflege in der Propstei Johannesberg in Fulda,
 - andere Institutionen der kirchlichen Denkmalpflege, des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder auch Personen mit besonderen Erfahrungen im Bereich der Sanierung und des Umgangs mit Kulturdenkmälern,
 - Lotto Hessen GmbH und Hessische Staatskanzlei als Stiftende des Preises
 - eine Vertretung der mit dem Preis Ausgezeichneten des vorangegangenen Jahres.

2. Die mit dem Preis auszuzeichnenden Personen und Personengruppen werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Eine Vorjury, bestehend aus der Person, die den Juryvorsitz innehat und den in Ziffer 1 genannten Vertretungen der Denkmalbehörden, prüft die eingegangenen Bewerbungen inhaltlich und formal in einer ersten Sitzung und schlägt Objekte vor, die an maximal zwei Tagen hessenweit bereist werden sollen; alle weiteren Jurymitwirkenden sind herzlich eingeladen, an der Sitzung der Vorjury teil zu nehmen. Die Bereisung und die abschließende Jurysitzung, in der über die Personen, die mit dem Preis ausgezeichnet werden, sowie über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden wird, erfolgt durch die gesamte Jury. Die Jurymitwirkenden verpflichten sich mit ihrer Zusage, während der gesamten Dauer der Bereisung und der abschließenden zweiten Jurysitzung anwesend zu sein.

Ziel der Bereisung ist es, sich vor Ort einen Eindruck über die erbrachten Leistungen vor dem Hintergrund der topografischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten zu verschaffen.

3. Die Jurymitwirkenden entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Jury ist ausgeschlossen. Von beiden Jurysitzungen werden Protokolle angefertigt.

4. Das Landesamt für Denkmalpflege führt die Geschäfte.

§ 3 Preisverleihung

1. Der Preis wird durch die Ressortleitung im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in der Rotunde des Biebricher Schlosses verliehen.
2. Die Laudationes werden von den Jurymitwirkenden vorbereitet und vorgetragen.
3. Personen, die mit dem Preis ausgezeichnet werden, erhalten eine Bronzeplakette mit dem Logo des HDSchP, bzw. im Falle des Ehrenamtspreises einen Award sowie eine Urkunde.
4. Die Verleihung wird durch die Lotto Hessen GmbH in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Hessischen Staatskanzlei organisiert.

§ 4 Auszeichnung

1. Ausgezeichnet werden können Einzelpersonlichkeiten, Personengruppen, Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, bürgerschaftliche Initiativen oder Körperschaften, die ein besonderes Engagement aufweisen und beispielhafte Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erbracht haben.
2. Die Bewerbung muss von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörden, der Denkmalfachbehörde oder von Fördervereinen und Initiativen vorgeschlagen werden, die mit den Denkmalschutzbehörden zusammenarbeiten. Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege können die eingegangenen Vorschläge mit den Denkmalbeiräten beraten. Selbstvorschläge sind unzulässig.
3. Die Vorschläge sind über die Anmeldemaske der Website des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen einzureichen. Für archäologische Maßnahmen und für Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern sind jeweils eigene Formulare vorgesehen. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Bewerbung. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.
4. Zur Preisverleihung sind grundsätzlich alle Personen, die eine Bewerbung eingereicht haben, eingeladen. Alle eingereichten Maßnahmen gelten aufgrund der fachlichen Vorqualifizierung durch die Denkmalbehörden als beispielhaft und wegweisend. Eine Ablehnung ist keine Absage an die Qualität der erbrachten Leistung, sie ist vielmehr der Tatsache geschuldet, dass nicht alle eingereichten Bewerbungen ausgezeichnet werden können.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen begleitet alle Schritte, von der Auswahl Sitzung über die Bereisung bis zur Preisverleihung in Abstimmung mit der Lotto Hessen GmbH, der Hessischen Staatskanzlei und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch seine Pressearbeit und eine Nennung der Ausgezeichneten und ihrer Maßnahme unter <https://lfd-hessen.de>.
2. Alle Jurymitwirkenden erklären sich auf der Grundlage einer von ihnen unterschriebenen Datenschutzerklärung damit einverstanden, dass ihre Fotos und ihre fachlichen Stellungnahmen veröffentlicht werden. Damit wird den Veranstaltenden unentgeltlich das nicht-exklusive, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht eingeräumt.
3. Die Lotto Hessen GmbH hat 2019 und 2022 in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen jeweils eine zusammenfassende Darstellung aller ausgezeichneten Maßnahmen herausgegeben. Ziel der Publikation ist es, interessierte Personen zu ermuntern, sich für den Erhalt von Kulturdenkmälern zu engagieren, sowie Kontakte - etwa zu Handwerksbetrieben und Architekturbüros - zu vermitteln. Weitere Publikationen nachfolgender Jahrgänge sind geplant.

Wiesbaden, im März 2020 / überarbeitet im November 2022